



Fragen und Antworten zum Nichtraucherschutz

HESSEN



Fragen und Antworten zum Nichtraucherschutz

Ergänzende Informationen zum
Hessischen Nichtraucherschutzgesetz

Grundsätzliche Fragen:

Wo kann ich mich über die Gesundheitsgefahren des Passivrauchens informieren?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat unter >> www.bzga.de eine ausführliche Broschüre zum Thema „Passivrauchen – eine Gesundheitsgefahr“ veröffentlicht.

Warum werden Rauchverbote nicht einheitlich auf Bundesebene geregelt?

Der Bund besitzt für den Nichtraucherschutz keine umfassende Gesetzgebungskompetenz.

Soweit die Länder für den Nichtraucherschutz zuständig sind, haben sie sich darauf geeinigt, die Rauchverbote so bundeseinheitlich wie möglich zu regeln.

Bundesgesetzlich wird **seit 1. September 2007** in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Bahnhöfen das Rauchen verboten.

Existieren in Hessen bereits gesetzliche Rauchverbote?

- Hessen hat im Jahr 2005 als erstes Bundesland ein gesetzliches Rauchverbot in Schulen und auf dem Schulgelände eingeführt.
- Seit Anfang 2007 ist gesetzlich geregelt, dass in Kindertagesstätten und auf deren Gelände nicht geraucht werden darf.
- Im Rahmen der Kindertagespflege (Tagesmütter) darf seit 2007 in den für die Kinder bestimmten Räumen in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden.

Wann tritt das Hessische Nichtraucherschutzgesetz in Kraft?

Zum 1. Oktober 2007 tritt das Hessische Nichtraucherschutzgesetz in Kraft. Ziel ist es, die Nichtrauchenden vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauches wirksam zu schützen.

Wo ist in Hessen das Rauchen ab 1. Oktober 2007 verboten?

In Einrichtungen, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger entweder aufhalten müssen, sich weiterbilden oder ihre Freizeit verbringen.

Ein Rauchverbot **ohne Ausnahmeregelungen** gilt in Gebäuden von:

Einrichtungen	Beispiele
<i>Sporteinrichtungen</i>	<i>Sporthallen, Hallenbäder, Umkleidekabinen</i>
<i>Bildungseinrichtungen</i>	<i>Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen der Kammern, Gewerkschaften und Verbände</i>
<i>Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe</i>	<i>Jugendfreizeit- und Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schüler- und Schulandheime</i>

Ein Rauchverbot **mit Ausnahmeregelungen** gilt in Gebäuden von:

Einrichtungen	Beispiele	Ausnahmen vom Rauchverbot
<i>Öffentliche Einrichtungen</i>	<i>Landtag, Behörden, Landes- und Kommunalverwaltung, Gerichte, Justizvollzugsanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser</i>	<i>Raucherräume / Raucherkabine</i>
<i>Hessischer Rundfunk</i>		<i>Raucherräume / Raucherkabine</i>
<i>Gesundheitseinrichtungen</i>	<i>Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen einschließlich deren Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten</i>	<i>Ärztliche Entscheidung im Einzelfall aus medizinischen oder sonstigen gewichtigen Gründen</i>
<i>Öffentliche Kultureinrichtungen</i>	<i>Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Bibliotheken</i>	<i>Raucherräume / Raucherkabine</i>
<i>Einrichtungen für pflegebedürftige, ältere und behinderte Menschen</i>	<i>Stationäre bzw. teilstationäre Heime und Hospize</i>	<i>Raucherräume / Raucherkabine</i>
<i>Flughäfen mit gewerblichem Luftverkehr</i>		<i>Raucherräume / Raucherkabine</i>
<i>Gaststätten</i>	<i>Restaurants, Kneipen, Straußwirtschaften, Cafés, Imbisse, Bars, Diskotheken, Wasserpfeifenlokale, Festzelte, vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, geschlossene Gesellschaften, Clubs, gemischte Betriebe wie zum Beispiel Spielhallen oder Spielbanken</i>	<i>Nebenräume Festzelte mit einer Standzeit von höchstens 21 Tagen</i>

Warum ist das Rauchen in Einzelbüros nicht erlaubt?

Auch Einzelbüros werden zwangsläufig mehr oder weniger häufig von anderen Personen betreten bzw. Nichtraucher erhalten durch einen Wechsel ehemalige Raucherbüros, so dass im Sinne eines umfassenden Schutzes der nicht rauchenden Beschäftigten ausnahmslose Rauchverbote auch in den Einzelbüros gerechtfertigt sind.

Gibt es Anforderungen an einen Raucherraum im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz?

Raucherräume müssen

- *vollständig abgetrennt und entsprechend gekennzeichnet sein.*
- *Es dürfen keine Räume sein, die als Besprechungs-, Sozial- oder Arbeitsräume dienen.*
- *Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein permanenter Luftaustausch zwischen dem Raucherraum und dem übrigen Gebäude besteht.
In der Regel wird dies dadurch erfüllt, dass der Raucherraum durch eine Tür abgetrennt wird, die nur zum Zwecke des Betretens und Verlassens des Raumes geöffnet werden darf.*
- *Raucher кабин, die dem Stand der Technik entsprechen und deren Lüftungseinrichtung einen sicheren und dauerhaften Schutz der Umgebungsluft sicherstellen, werden als abgetrennte Raucherräume angesehen.*

Besteht eine Verpflichtung Raucherräume oder Raucher кабин einzurichten?

Es besteht weder ein Anspruch des Rauchenden auf Einrichtung eines Raucherraumes, noch müssen die Verantwortlichen einen solchen einrichten.

Fragen zu Gaststätten:

Was wird unter einer Gaststätte verstanden?

Unter einer Gaststätte versteht man einen Betrieb, in dem gewerblich Speisen und / oder Getränke an jede Person oder an einen bestimmten Personenkreis zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Auf eine Gaststättenerlaubnis kommt es nicht an. Insbesondere Restaurants, Kneipen, Straußwirtschaften, Cafés, Imbisse, Bars, Diskotheken, Wasserpfeifenlokale, Festzelte (sofern sie länger als 21 Tage in Betrieb sind), vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, geschlossene Gesellschaften und Clubs fallen damit unter diesen Begriff, aber auch gemischte Betriebe wie zum Beispiel Spielhallen oder Spielbanken.

Gilt das Rauchverbot für alle Gaststätten?

Grundsätzlich ja.

- *Um einen umfassenden Nichtraucherschutz für die Mehrheit der Bevölkerung zu gewährleisten, gilt ein **Rauchverbot in allen Gaststätten**. Darauf haben sich die Ministerpräsidenten sowie die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister der Länder verständigt.*
- ***Ausnahmen sind für einen Nebenraum gestattet**, wenn in einer Gaststätte mehrere, vollständig voneinander getrennte Räume vorhanden sind.*

Was ist ein Nebenraum?

- *Es darf sich nicht um den Haupt(gast)-Raum handeln. In der Regel ist der Hauptraum der Raum, in dem die Theke steht.*
- *Der Raucherraum soll nicht größer als der Nichtraucherraum sein.*
- *Es darf kein permanenter Luftaustausch zwischen diesen Räumlichkeiten stattfinden. Dies wird regelmäßig dadurch erfüllt, dass der Raucherraum durch eine Tür abgetrennt wird, die nur zum Zwecke des Betretens und Verlassens des Raumes geöffnet werden darf.*

Gibt es für das Rauchverbot in Gaststätten eine Übergangsfrist von zwei Jahren?

Nein. Das grundsätzliche Rauchverbot in Gaststätten gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Es besteht lediglich die Möglichkeit, baugenehmigungsfrei innerhalb von zwei Jahren Umbaumaßnahmen zur Abtrennung eines Nebenraumes in Gaststätten durchzuführen, die aber den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Diese Nutzungsänderungen bedürfen auch keiner Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, sondern sie müssen nur dem zuständigen Ordnungsamt angezeigt werden.

Gibt es Regelungen zum Schutz der Beschäftigten?

Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ist in der bundesrechtlichen Arbeitsstättenverordnung geregelt. Die Arbeitgeber haben die erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Eine Einschränkung findet diese Bestimmung allerdings dahingehend, indem für Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr entsprechende Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen sind, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung dieses zulassen. Die Bundesländer haben keine Zuständigkeit für eine Änderung der bisher bestehenden Regelungen.

Führt ein Rauchverbot in Gaststätten zu Umsatzeinbußen bzw. Verlust von Arbeitsplätzen?

Dafür gibt es keine Anhaltspunkte. In Irland und Norwegen blieben die Umsätze in Restaurants, Bars und Pubs nach Einführung der rauchfreien Gastronomie stabil. Nicht beeinträchtigt wurde auch die Arbeitsplatzsituation der in der Gastronomie Beschäftigten. In Irland erhöhte sich deren Zahl innerhalb eines Jahres sogar um drei Prozent. Auch in weiteren Staaten (z.B. in Südaustralien, Neuseeland, Kanada, Kalifornien, New York) waren keine negativen, sondern teilweise sogar positive Auswirkungen mit der Einführung eines Rauchverbots auf die monatlichen Umsätze der Gaststätten festzustellen.

Fragen zur Umsetzung:

Wo darf weiterhin geraucht werden und weshalb wird das Rauchen nicht überall verboten?

Das Ziel des Gesetzes ist nicht, das Rauchen vollständig zu verbieten oder Rauchende zu diskriminieren. Auch künftig haben Raucherinnen und Raucher das Recht, sich in ihrem privaten Bereich für das Rauchen zu entscheiden und die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken einzugehen.

Im öffentlichen Bereich dagegen sollen sich alle, also Rauchende und Nichtraucher, in einem rauchfreien Umfeld bewegen können.

Gilt das Rauchverbot auch im privaten Bereich?

Nein. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfordert Ausnahmen im Hinblick auf Räume, die im weiteren Sinne privaten Wohn- oder Übernachtungszwecken dienen und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind.

Gibt es eine Raucherpolizei?

Nein. Die Ordnungsbehörden führen keine speziellen Kontrollen durch, sondern werden anlassbezogen bzw. im Rahmen der üblichen ordnungsrechtlichen Kontrollen tätig.

Wie wird das Gesetz durchgesetzt?

- *Die Verantwortlichen der Einrichtungen bzw. die Betreiber sind verpflichtet, das Rauchverbot durchzusetzen.*
- *Rauchenden, die dem Verbot zuwiderhandeln, droht eine Geldbuße von bis zu 200 Euro.*
- *Die Verantwortlichen oder die Gastwirte, die auf das Rauchverbot nicht hinweisen oder sich über das Verbot hinwegsetzen, können mit einer Geldbuße von bis zu 2500 Euro belegt werden.*
- *Die Ordnungsbehörden sind für die Verfolgung und Ahndung der Zuwiderhandlungen zuständig.*

Warum ist das Gesetz auf fünf Jahre befristet?

Alle Gesetze und Rechtsverordnungen in Hessen werden auf fünf Jahre befristet. Durch diese Befristung soll erreicht werden, dass in einem regelmäßigen Abstand die Notwendigkeit und die Bewährung der Vorschriften in der Praxis überprüft werden. Vor diesem Hintergrund ist das Hessische Nichtraucherschutzgesetz bis zum 31. Dezember 2012 befristet.